

Anmeldung Voll-WP-Prüfung 2011

Voll-WP-Klausurenfernlehrgang

Titel Vorname Name	_____			
Straße	_____			
PLZ, Wohnort	_____			
Versandanschrift	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Rechnungsanschrift	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Telefon privat / Büro	_____			
e-mail	_____			
Firmenanschrift	_____			
Versandanschrift	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Rechnungsanschrift	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Bisher abgelegte Examina	_____			
Angestrebter Prüfungstermin	_____	Bundesland	_____	

Genauere Bezeichnung des Fernlehrgangs

Der Fernlehrgang der ECONECT/hemmer Steuerfachschule GmbH dauert insgesamt 4 Monate und beginnt am 24. März 2011 mit der Lieferung der ersten Klausuren. Der Lehrgang bereitet auf die Steuerrecht-Prüfungen vor der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vor. Dieser Fernlehrgang ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) unter der Zulassungsnummer 546702 zugelassen worden.

Die Leistungen des Veranstalters sind wie folgt:

- Monatliche Lieferung des schriftlichen Lehrmaterials (siehe beiliegenden Verschickungsplan):
 - Möglichkeit A:** als passwortgeschützter Download im Internet (Verschickungsvolumen durchschn. 1 MB) oder
 - Möglichkeit B:** per PostBitte entsprechend ankreuzen. Ein Wechsel ist jederzeit möglich.
- Auswertung und Rücksendung der Klausuren
- Beantwortung aller fachlichen Fragen durch die Studienleiter

Zahlung

Die Gesamtkosten des Lehrgangs nach:

- Verschickungsmöglichkeit A**
 - ohne WP-ECONNECT Card: € 400,00
 - mit WP-ECONNECT Card: € 200,00

Dieser Betrag ist in zwei gleichen Raten von 200,00 € (bzw. 100,00 € mit WP-ECONNECT Card) zu Kursbeginn und nach der Hälfte des Kurses zu zahlen. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln: Dateigröße im ZIP-Format je Verschickung: durchschn. 1 MB.

- Verschickungsmöglichkeit B**
 - ohne WP-ECONNECT Card: € 450,00
 - mit WP-ECONNECT Card: € 225,00

Dieser Betrag ist in zwei gleichen Raten von 225,00 € (bzw. 112,50 € mit WP-ECONNECT Card) zu Kursbeginn und nach der Hälfte des Kurses zu zahlen.

- Ich zahle durch Überweisung.
- Ich errichte einen Dauerauftrag zugunsten der ECONECT/hemmer Steuerfachschule GmbH.

gültig ab 01.01.2010

Teilnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für den Fernlehrgang

Zulassung oder Aussicht auf Zulassung zum Voll-WP-Examen.

2. Zulassungsbedingungen zum Wirtschaftsprüfer-Examen

Wir weisen darauf hin, dass unser Fernlehrgang auf das Wirtschaftsprüferexamen vorbereitet. Gem. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178), ist der Antrag auf Zulassung in schriftlicher Form an die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer zu richten. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine bestimmte Vorbildung und eine genügende praktische Ausbildung voraus, die in den §§ 8, 8a und 9 Wirtschaftsprüferordnung geregelt sind.

3. Zahlungsmodalitäten

Die jeweiligen Kursgebühren sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bzw. zu den umseitig angegebenen Terminen fällig. Mir ist bekannt, dass ansonsten der Ausschluss von der Teilnahme am Kurs erfolgen kann.

4. Literaturanschaffungen

Mir ist bekannt, dass für die Teilnahme an Ihrem Lehrgang bzw. für die Durcharbeitung des Studienmaterials folgende Anschaffungen notwendig sind:

- (1) Beck'sche Steuergesetze,
- (2) Beck'sche Steuerrichtlinien,
- (3) Beck'sche Steuererlasse.

5. Besondere Verpflichtungen des Teilnehmers

Ich verpflichte mich,

- (1) Ihnen ein schriftliches Protokoll über meine mündliche Prüfung einzureichen,
- (2) die mir ausgehändigten Arbeitsunterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen.

6. Kündigung

Die Mindestlaufzeit dieses Fernunterrichtsvertrages beträgt 4 Monate. Der Fernunterrichtsvertrag kann ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Teilnehmer erhält die Kursgebühren anteilig erstattet. Das Recht des Veranstalters und der/des Teilnehmenden, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt. Vertragsschluss ist der im Folgenden angegebene Tag der Anmeldung.

7. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk ich meinen allgemeinen Gerichtsstand habe.

8. Nebenabreden

Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Teilnehmenden

Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung des Lehrmaterials widerrufen werden. Die Frist beginnt mit Erhalt der ersten Lieferung des Lehrmaterials. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: ECONECT/hemmer Steuerfachschule GmbH Rödelheimer Str. 47 60487 Frankfurt am Main

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die Rücksendung des Lehrmaterials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Widerrufsempfängers. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Die Belehrung über mein Widerrufsrecht habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Teilnehmenden

Voll-WP-Klausurenfernlehrgang 2011 Verschickungsplan

ZFU Zul.-Nr. 546702

(Änderungen vorbehalten)

Nr.	Datum	Inhalt	Einsende- schluss
1	24. März 2011	Klausur 1: Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete Klausur 2: Ertragsteuern	28. April 2011
2	28. April 2011	Klausur 3: Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete Klausur 4: Ertragsteuern Lösungen für Klausuren 1-2	26. Mai 2011
3	26. Mai 2011	Klausur 5: Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete Klausur 6: Ertragsteuern Lösungen für Klausuren 3-4	30. Juni 2011
4	30. Juni 2011	Klausur 7: Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete Klausur 8: Ertragsteuern Lösungen für Klausuren 5-6	22. Juli 2011
5	22. Juli 2011	Lösungen für Klausuren 7-8	

Hinweise zur Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000), im Folgenden: WPO
- Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2007 (BGBl. I. S. 2178), im Folgenden: WiPrPrüfV

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

- (1) Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.
- (2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden
 1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;
 2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben.
- (3) Wurde die Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 8a Besondere Ausbildungsgänge, Rechtsverordnung

- (1) Hochschulausbildungen,
 3. die alle Wissensgebiete nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer umfassen,
 4. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
 5. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen, können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.
- (2) Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. In der Rechtsverordnung kann es ferner
 1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbes. das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsganges denen nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer entsprechen,
 2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbes. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
 3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2, insbes. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

- (1) Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nachzuweisen. Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert. Die Tätigkeit muss nach Abschluss der Hochschulausbildung erbracht werden; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Von ihrer gesamten Tätigkeit müssen die Bewerbenden wenigstens während der Dauer zweier Jahre überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Prüfungstätigkeit). Sie sollen während dieser Zeit insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben. Die Prüfungstätigkeit muss
 1. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden;
 2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin abgeleistet werden. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn die Bewerbenden nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben. Als fremd gilt ein Unternehmen, mit dem die Bewerbenden weder in einem Leitungs- noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder gestanden haben.
- (3) Die Prüfungstätigkeit muss in Mitarbeit bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen eine Berufsangehöriger tätig ist, ausgeübt worden sein.
- (4) Der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerbende, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder Steuerberaterin oder als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte anzurechnen.
- (5) Eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerberaterin oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für prüfende Personen im öffentlichen Dienst, sofern sie nachweislich selbstständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben. Eine Tätigkeit im Ausland ist auf die Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgelistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.
- (6) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatz 1, die im Rahmen eines anerkannten Hochschulausbildungsgangs nachgewiesen wird, kann bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden; zudem kann die Zulassung zur Prüfung bereits zu einem früherem Zeitpunkt erfolgen.“